

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.10.2008 in der Fassung vom 12.10.2011 wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 1 Abs. 2 wird folgende Ziffer 6 angefügt:

„6. Das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, bordellähnlichen Räumlichkeiten, Laufhäusern, Swingerclubs, FKK-Clubs sowie ähnlichen Einrichtungen.“

§ 2

In § 3 Abs. 1 wird folgende Ziffer 6 angefügt:

„6. § 1 Abs. 2 Nr. 6 der Veranstalter.“

§ 3

In § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Quadratmeter-Fläche des benutzten Raumes je angefangenem Kalendermonat erhoben. Als Fläche des benutzten Raumes gilt die Fläche der für Benutzer bestimmten Räume einschließlich Ränge, Logen, Galerien, Separees, Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.“

§ 4

1. In § 5 Absatz 6, Ziffer 1.a) wird die Zahl "17" durch die Zahl "22" ersetzt.
2. In § 5 Absatz 6, Ziffer 2.a) wird die Zahl "17" durch die Zahl "22" ersetzt.
3. In § 5 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 6) beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat je Quadratmeter-Fläche 10,00 €.“

§ 5

1. In § 6 Abs. 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. § 1 Abs. 2 Nr. 6 mit der Bereitstellung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 6.“

2. Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Steuerpflicht endet für § 1 Abs. 2 Nr. 6 mit der endgültigen Schließung der Einrichtung.“

§ 6

In § 8 werden folgende Absätze 4, 5 und 6 angefügt:

„(4) Innerhalb eines Monats ist der Stadtverwaltung das Erfüllen eines steuerlichen Tatbestandes (§ 1 Abs. 2 Nr. 6) anzumelden.

Alle am 01. Januar 2013 bestehenden Bordelle u.ä. Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 6 sind bis spätestens 15. Januar 2013 bei der Stadtverwaltung anzumelden.“

„(5) Die Anmeldungen müssen bei der Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen nach § 1 Abs.2 Nr. 6 folgende Angaben enthalten:
Ort und Zeitpunkt der Eröffnung, Fläche des benutzten Raumes, die Fläche ist durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen.“

„(6) Innerhalb eines Monats ist der Stadtverwaltung die endgültige Schließung der Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 zu melden.“

§7

In § 10 Abs.1 Satz 1 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Ulm,

Ivo Gönner
Oberbürgermeister